

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
liebe Ratsmitglieder und Zuhörer,

ich habe mittlerweile das Gefühl, **wer nachdenkt, fällt auf!!!**

Mir ist klar, dass dieser vorliegende Antrag hier und heute mehrheitlich abgelehnt wird, aber ich möchte trotzdem noch einmal ein paar Tatsachen zurechtrücken, damit hier nicht der Eindruck entsteht, hier machen sich Politiker in einem Selbstbedienungsladen die Taschen voll!

Mich stören an dieser ganzen Diskussion zwei Sachen:

1. Der Umgang mit einem Mitglied des Rates der Stadt Geilenkirchen:

Für mich ist es langsam nicht mehr nachvollziehbar, wie man diese Debatte derart öffentlich und so personenbezogen führen kann!

Egal ob in der Zeitung, bei Facebook oder hier im Sitzungssaal, man verletzt die Persönlichkeitsrechte Einzelner, arbeitet mit Unterstellungen und verstößt – meiner Meinung nach – gegen grundsätzliche Regeln im Umgang mit politischen Gegnern.

So respektlos kann und darf man nicht mit Mitgliedern des Stadtrates umgehen!

Da erinnere ich mich an meine Großmutter, die früher immer sagte: „**Die einzige Alternative zur Sackgasse ist der Holzweg!**“

Denn wir reden über eine Aufgabe bzw. eine Position und nicht über eine Person!!!

2. Der Umgang mit Verwaltungsrecht

Wir leben in einem Rechtsstaat und das hat nichts mit einer politischen Gesinnung oder rechts und links zu tun, sondern bedeutet, dass wir Gesetze haben, die unser Zusammenleben regeln und bei der Rechtsfindung helfen sollen! – Und das gilt für jedermann!

Fassen wir noch einmal kurz zusammen:

Der § 46 der Gemeindeordnung NRW regelt, dass bestimmte Aufgabenträger im Stadtrat eine erhöhte Aufwandsentschädigung erhalten sollen!

Dabei wird im Punkt 2 ein Richtwert für die Beurteilung genannt, ob einem Ausschussvorsitzenden eine erhöhte Aufwandsentschädigung zusteht oder nicht.

Man legt hier ausdrücklich fest, dass 1-3 Ausschusssitzungen in 5 Jahren eindeutig zu wenig sind.

Das bedeutet allerdings im Umkehrschluss, so zumindest meine Rechtsauffassung, dass 20-30 Ausschusssitzungen in 5 Jahren incl. Vor- und Nachbereitung anders zu bewerten sind.

Und dabei spielt die Anzahl der Tagesordnungspunkte einer Sitzung keine Hauptrolle!

Zurück zur Stadt Geilenkirchen bzw. zu unserem zu beurteilenden Sachverhalt:

Also wenn nicht die am häufigsten in GK tagenden und in Frage kommenden Ausschüsse, wie z.B. „Umwelt und Bau“ sowie „Stadtentwicklung“ diese dort geforderten Voraussetzungen erfüllen, dann ist der ganze § überflüssig!

Aber vorsichtig, wenn wir jetzt den § 46 GO NRW in Frage stellen, dann muss man auch den Punkt 1 „stellvertretende Bürgermeister“ sowie den Punkt 3 „Fraktionsvorsitzende“ bzw. „Stellvertretende Fraktionsvorsitzende“ auf den Prüfstand stellen.

Und wenn ich mich jetzt noch auf das derzeitige Niveau dieser Debatte herunterlassen würde, müsste ich jetzt die Frage zulassen: Ist es gerecht – um ein Wort zu benutzen, was zurzeit in dieser Angelegenheit ziemlich oft strapaziert wird –, dass ein Fraktionsvorsitzender von 2, 3 oder 4 Fraktionsmitgliedern mit zusätzlichen 600 € im Monat entschädigt wird?

Aber keine Panik, ich treffe keine Bauchentscheidungen sondern urteile mit dem Verstand, wenn ich Gesetze anwende!

Unsere Aufgabe hier im Rat ist es nicht, Sinn oder Unsinn einer Vorschrift, eines Gesetzes oder der Gemeindeordnung subjektiv zu beurteilen.

Wir sollen lediglich die Gemeindeordnung NRW anwenden und die vorliegenden Sachverhalte differenziert bewerten.

Dabei ist darauf zu achten, das Gleiches gleich und Ungleiches ungleich betrachtet wird.

Das heißt im Klartext:

Wo liegt die Grenze, für die Gewährung von zusätzlichen 300 € an Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende!

Noch einmal zur Erinnerung, die vom Gesetzgeber festgelegte untere Grenze liegt bei 1-3 Sitzungen in 5 Jahren. Und wir müssen jetzt entscheiden, wo die obere Grenze liegt!!!

Eine mögliche Erkenntnis könnte allerdings auch sein, dass es keine weiteren Ausnahmen mehr gibt!

Auf jeden Fall kann allerdings nicht alles von uns als Ausnahme definiert werden (**das sieht der Landrat in seiner Stellungnahme übrigens genauso**), weil dadurch die vom Gesetzgeber festgelegten Gesetzesmerkmale komplett ignoriert würden oder anders formuliert:

Die Ausnahme kann nicht zur Regel werden! Das wäre nämlich nicht rechtskonform, denn man kann nicht willkürlich mit der GO umgehen!

Und bevor ich es vergesse, die Höhe einer möglichen Entschädigung ist vorgeschrieben und daher für unsere Betrachtung uninteressant.

Abschließend möchte ich mit einem praktischen Beispiel meine Aussagen darstellen:

In Geilenkirchens Innenstadtbereich ist das Parken grundsätzlich zeitlich begrenzt. Damit ein Verkehrsteilnehmer die erlaubte Parkzeit von 1,5 Stunden nicht überschreitet, muss er eine Parkscheibe benutzen. Macht er das nicht oder überschreitet er die vorgeschriebene „Parkzeit“, schreibt der Gesetzgeber ein Verwarnungsgeld vor. Die Höhe dieses Bußgeldes ist in einem Bußgeldkatalog vorgeschrieben.

Jetzt kann z.B. eine Politesse im Einzelfall entscheiden, schreite ich ein oder schreite ich nicht ein!

Aber das kann nicht dazu führen, dass die Politesse generell beschließt, weil sie der Meinung ist, im Stadtkern gibt es zu wenig Parkraum und daher verfolgt sie keine „Parkscheibenverstößen“ mehr!

Ich hoffe daran erkennt Sie, dass wir alle wieder zur Sachlichkeit in der Anwendung von §§ zurückkehren sollten.

Mir ist auch klar, dass ich mit diesem Beitrag keine Beifallsstürme von politisch Andersdenkenden und von der Besuchertribüne ernten kann, aber dass darf mein Beurteilungsvermögen nicht beeinflussen oder eintrüben, denn ich muss hier die Gemeindeordnung NRW anwenden und keine falschen Zusammenhänge, z.B. zur Erhöhung der Kindergartenbeiträge, herstellen!

Mit anderen Worten: Ich muss Verantwortung übernehmen!

Und die kann im Einzelfall auch einmal unangenehm und unpopulär sein, aber dafür wurde ich gewählt!

Das ist mein Standpunkt und den teile ich auch gerne mit Ihnen!